

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 008 767  
Studiengang: Elektrische und Elektronische Systeme, M.Sc.  
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau  
Studienort/e: Zwickau  
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die zur Studienordnung gehörenden Anlagen müssen sowohl in der Inhaltsübersicht, in § 6 Abs. 1 sowie im Bereich Anlagen identisch benannt und aufgeführt werden. (§ 7 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Qualifikationsziele des Studiengangs müssen in § 4 der Studienordnung sowie im Abschnitt „Programme learning outcomes“ des Diploma Supplements unter Beachtung der Vorgaben des HQR kompetenzorientiert und insbesondere spezifisch für den Masterstudiengang „Elektrische und Elektronische Systeme“ dargestellt werden. (§ 11 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Aus der Anlage 1 der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten muss der Passus „von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder“ gestrichen und die Anlage entsprechend angepasst werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsStudAkkVO)

Auflage 4: Das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung müssen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen redaktionell in Einklang gebracht werden; alle im Modulhandbuch genannten Prüfungsformen müssen auch in der Prüfungsordnung genannt und definiert werden. (§ 12 Abs. 5 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Auflage 1:

Die zur Studienordnung gehörenden Anlagen werden nun sowohl in der Inhaltsübersicht, in § 6 Abs. 1 sowie im Bereich Anlagen identisch benannt und aufgeführt.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 2:

Die Qualifikationsziele des Studiengangs wurden in § 4 der Studienordnung sowie im Abschnitt „Programme learning outcomes“ des Diploma Supplements zur Erfüllung der Auflage genügend studiengangspezifisch überarbeitet.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 3:

Die Hochschule hat die Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten mit aktualisierten Anlagen wieder vorgelegt. Der Passus „von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge oder“ wurde nicht aus dem Formular in Anlage 1 gestrichen. Allerdings geht aus dem Dokument insgesamt klar hervor, dass das Formular sowohl für die Anrechnung nichthochschulischer Leistungen als auch für die Anerkennung hochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen eingesetzt werden kann. Die Verwendung eines gemeinsamen Formulars ist grundsätzlich akzeptabel und dessen Hinterlegung in der Ordnung über das Verfahren zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend angemessen.

Die Auflage ist damit erfüllt.

Auflage 4:

Die Hochschule hat zur Auflagenerfüllung eine aktualisierte Prüfungsordnung eingereicht. Die Modulprüfungen, insbesondere die ‚mündliche Prüfungsleistung‘ bzw. das ‚Prüfungsgespräch‘, die alternativen Prüfungsleistungen ‚Kurzbeleg‘, ‚Seminararbeit‘ sowie ‚Präsentation/Vortrag (auch Referat oder Kolloquium)‘, sind nun auch in der Prüfungsordnung definiert (vgl. ebd. §§ 8-11). Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dies sofern nicht bereits geschehen auch im Modulhandbuch konsistent umgesetzt wird.

Die Auflage ist damit erfüllt.

